ZustV-BEG/SSV: § 8 Staatsschuldenverwaltung

§ 8 Staatsschuldenverwaltung

- (1) ¹Die Staatsschuldenverwaltung wird auf das Landesamt für Finanzen Dienststelle München übertragen. ²Es führt in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung im Verkehr nach außen die Bezeichnung "Landesamt für Finanzen Staatsschuldenverwaltung".
- (2) Das Landesamt für Finanzen untersteht in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung der Dienstund Fachaufsicht des Staatsministeriums.